

Die Maßnahmenprogramme stellen das planerische Instrument zur Verwirklichung der Umweltziele dar. Die Programme enthalten sogenannte grundlegende Maßnahmen und ergänzende Maßnahmen.

- Zu den grundlegenden Maßnahmen zählen alle nationalen Regelungen, die zur Umsetzung gemeinschaftlicher Vorschriften erlassen worden sind (z. B. Wasserhaushaltsgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Abwasserverordnung, Oberflächengewässer- und Grundwasserverordnung, Düngeverordnung, Landeswassergesetz, Landesnaturschutzgesetz, Gewässerqualitätszielverordnung, Badegewässerlandesverordnung usw.)
- Zu den ergänzenden Maßnahmen gehören alle weiteren, über die grundlegenden Regelungen hinausgehenden Maßnahmen, die ebenfalls zur Erreichung der Umweltziele erforderlich sind. Zu ihnen gehören z. B. Rechts- sowie administrative, wirtschaftliche und steuerliche Instrumente, Bau- und Sanierungsvorhaben, Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsvorhaben usw.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bis einschließlich 2014 an allen Fließgewässerkörpern Vorarbeiten zur Aufstellung des Bewirtschaftungsplans vorgenommen. Für die Gewässer der Bearbeitungsgebiete wurden hydromorphologische Defizite, Zustandseinstufungen, Restriktionen, Entwicklungsziele, mögliche Maßnahmen und Bewirtschaftungsziele ermittelt und fortgeschrieben. Die Aufstellung dieser Maßnahmen erfolgte nach ihrer Effizienz, der Angemessenheit der Kosten, der Akzeptanz, der technischen Durchführbarkeit und den natürlichen Gegebenheiten.

Die ermittelten Maßnahmen wurden entsprechend einem von der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser für das gesamte Bundesgebiet entwickelten Katalog von 108 verschiedenen Maßnahmenarten, einschließlich konzeptioneller Maßnahmen, zugeordnet.

Sofern das damit erreichbare Bewirtschaftungsziel nicht dem guten Zustand bzw. dem guten ökologischen Potenzial entspricht, wurden auf Grundlage der regionalen Vorabstimmungen im Bewirtschaftungsplan Fristverlängerungen begründet.

Weniger strenge Umweltziele und vorübergehende Verschlechterungen als Ausnahmetatbestände werden, außer für den Wasserkörper Unterwarnow, nicht in Anspruch genommen. Es liegen aber Anhaltspunkte vor, die eine Inanspruchnahme von weniger strengen Umweltzielen für bestimmte Wasserkörper mit einer besonderen Belastungssituation rechtfertigen könnten. Da die Datenlage eine solche Zuordnung jedoch noch nicht eindeutig zulässt, wurden für diese Wasserkörper zunächst Fristverlängerungen in Anspruch genommen. Im Rahmen der weiteren Bewirtschaftungsplanung werden daher z. T. weitere Untersuchungen notwendig, falls die Inanspruchnahme weniger strenger Umweltziele infolge natürlicher Gegebenheiten oder dauerhaft unverhältnismäßiger Kosten von Maßnahmen erforderlich wird.

Die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten enthalten Maßnahmenarten mit konkretem örtlichem Bezug

auf Wasserkörperebene. Die Planungszuordnung im Hinblick auf die 108 Maßnahmenarten hat z. T. bündelnden Charakter, sodass vertiefende Planungen und rechtliche Zulassungen von aus der Bewirtschaftungsplanung zu entwickelnden Vorhaben weitergehenden Planungsschritten und Zulassungsverfahren vorbehalten bleibt.

3.3 Umweltberichte

Zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP), sind für die Maßnahmenprogramme Umweltberichte zu erstellen. Ein Umweltbericht dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Maßnahmenprogramms zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Eine zusammenfassende Erklärung bildet den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung. Diese Erklärung enthält Informationen darüber, wie Umwelterwägungen in das jeweilige Maßnahmenprogramm einbezogen wurden bzw. wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden.

Wegen der Zielsetzung der Maßnahmenprogramme, eine ökologische Verbesserung der Gewässer zu erreichen, ergeben sich überwiegend positive Auswirkungen auf die Umweltgüter menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Wasser, biologische Vielfalt, Boden, Luft, Klima und Landschaft. Wo negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können (z. B. Flächenverbrauch durch bauliche Anlagen, Auswirkungen auf Bodendenkmäler), sind diese Belange in der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Aus der Vielzahl der in den Programmen enthaltenen Maßnahmen wurden für die Umweltprüfung solche zusammengefasst, die vergleichbare Auswirkungen haben, die anschließend in ihrer Wirkung beurteilt wurden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 766

Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und des Umweltberichtes zur Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheit Elbe

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 22. Dezember 2014

Gemäß § 75 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724), sind bis zum 22. Dezember 2015 für die Hochwasserrisikogebiete in den Flussgebietseinheiten Hochwasserrisikomanagementpläne aufzustellen. Es ist ein Hinweis im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu veröffentlichen, wo die Dokumente einsehbar sind.

Gemäß § 14b Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Nummer 1.3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), unterliegen die Hochwasserrisikomanagementpläne der Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung.

Hierzu wurde ein Umweltbericht erstellt. Gemäß § 14i Absatz 2 UVPG sind der Hochwasserrisikomanagementplan und der Umweltbericht für die Flussgebietseinheit Elbe hiermit öffentlich auszulegen.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern macht hiermit die Veröffentlichung des Entwurfs des Hochwasserrisikomanagementplans und des Umweltberichts für die Flussgebietseinheit Elbe bekannt.

Die öffentliche Auslegung erfolgt in der Zeit

vom 22. Dezember 2014 bis 22. Juni 2015.

Stellungnahmen zum Entwurf des Hochwasserrisikomanagementplans und zum Umweltbericht können jeweils innerhalb der Auslegungsfristen gerichtet werden an das:

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12
18273 Güstrow

elektronische Anschrift: hwrml@lung.mv-regierung.de

Der Hochwasserrisikomanagementplan und Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung für die Flussgebietseinheit Elbe können über das Internetportal http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/wasser/hochwasserrisikomanagementrichtlinie/hwr_aktuelles.htm eingesehen und heruntergeladen werden.

Ferner können der Plan und der Umweltbericht bei den nachfolgend genannten Stellen in den Dienstzeiten nach Terminabsprache eingesehen sowie Rücksprache zu Plan- und Programminhalten gehalten werden:

im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Mecklenburg-Vorpommern
Goldberger Straße 12 > Bibliothek <
18273 Güstrow

im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin.

Die im Rahmen der Anhörung eingegangenen Stellungnahmen werden geprüft und in die abschließende Hochwasserrisikomanagementplanung einbezogen. Der abschließende Hochwasserrisikomanagementplan wird am 22. Dezember 2015 veröffentlicht. Dabei werden auch die Ergebnisse dieses Anhörungsverfahrens und die der federführenden Stelle der FGE Elbe und die darauf zurückgehenden Änderungen dargestellt.

Hinweise zu den Hochwasserrisikomanagementplänen und Umweltberichten zur Strategischen Umweltprüfung für die einzelnen Flussgebietseinheiten

1 Allgemeine Hinweise

Die Europäische Union hat zum Hochwasserschutz die Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken-HWRM-RL (ABl. EG Nummer L 288 S. 27) verabschiedet. Ziel dieser Richtlinie ist es, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zur Verringerung der hochwasserbedingten nachteiligen Folgen auf die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten in der Gemeinschaft zu schaffen.

In Deutschland werden dabei für das Hochwasserrisikomanagement folgende grundlegende Ziele festgelegt:

- Vermeidung neuer Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers) im Hochwasserrisikogebiet,
- Reduktion bestehender Risiken (im Vorfeld eines Hochwassers) im Hochwasserrisikogebiet,
- Reduktion nachteiliger Folgen während eines Hochwassers,
- Reduktion nachteiliger Folgen nach einem Hochwasser.

Ein nachhaltiges Hochwasserrisikomanagement im Sinne der Richtlinie umfasst somit alle Phasen vor, während und nach einem Hochwasserereignis.

Die EG-HWRM-RL sieht dabei ausdrücklich eine enge Koordination mit der Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – EG-Wasserrahmenrichtlinie (ABl. EG Nummer L 327 S. 1) vor, siehe ebenfalls § 80 Absatz 2 WHG.

2 Zuständige Behörde

Die Aufstellung von HWRM-Plänen orientiert sich an den bereits für die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vorgegebenen Strukturen von Flussgebietseinheiten. Für jede dieser Flussgebietseinheiten ist ein HWRM-Plan aufzustellen. Von den insgesamt zehn Flussgebietseinheiten Deutschlands befinden sich vier auf dem Gebiet von Mecklenburg-Vorpommern. Neben der vollständigen Verantwortung des Landes für die Flussgebietseinheit (FGE) „Warnow/Peene“ wirkt das Land an der Erstellung entsprechender HWRM-Pläne für die Flussgebietseinheiten „Schlei/Trave“, „Elbe“ und „Oder“ mit.

In Deutschland sind aufgrund des föderativen Systems die Bundesländer für die Umsetzung der Hochwasserrisikomanagementrichtlinie zuständig.

Für die FGE Warnow/Peene erstellt das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG) einen Hochwasser-

risikomanagementplan und einen Umweltbericht. Für die anderen Flussgebietseinheiten, an denen Mecklenburg-Vorpommern Anteile zu vertreten hat (FGE „Elbe“, FGE „Schlei/Trave“, FGE „Oder“), erstellt das LUNG Beiträge zu den Managementplänen und Umweltberichten und koordiniert diese mit den übrigen an den Flussgebietseinheiten beteiligten Ländern. Der Prozess wird vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt und Verbraucherschutz (LU) mithilfe einer landesinternen Projektgruppe sowie über länderübergreifende Koordinierungs- und Entscheidungsgremien gesteuert.

3 Hinweise zum Inhalt

Hochwasserrisikomanagementpläne

HWRM-Pläne dienen gemäß § 75 Absatz 2 WHG dazu, die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen zu verringern, sofern dies möglich und verhältnismäßig ist. Die Pläne legen dabei für die Risikogebiete angemessene Ziele für das Risikomanagement fest, insbesondere zur Verringerung möglicher nachteiliger Hochwasserfolgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, wirtschaftliche Tätigkeiten und erhebliche Sachwerte und, soweit erforderlich, für nicht-bauliche Maßnahmen der Hochwasservorsorge und für die Verminderung der Hochwasserwahrscheinlichkeit.

Der HWRM-Plan wird auf Grundlage der Gefahren- und Risikokarten erstellt, die für die im Vorfeld bestimmten Gebiete mit einem potenziellen signifikanten Hochwasserrisiko (Risikogebiete) erarbeitet werden. Die Risikogebiete sind somit die Bezugsebene des HWRM-Plans. Für alle Risikogebiete sind entsprechend Artikel 7 HWRM-RL Hochwasserrisikomanagementpläne (HWRM-Pläne) bis Ende 2015 zu erstellen (1. Zyklus) und danach alle sechs Jahre auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Die Inhalte und Anforderungen des Hochwasserrisikomanagementplans sind durch die HWRM-RL vorgegeben (Artikel 7 i. V. m. Anhang A).

Umweltberichte

Zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) sind für die Hochwasserrisikomanagementpläne Umweltberichte zu erstellen. Der Umweltbericht dient dazu, die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Plans zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die zusammenfassende Erklärung bildet den Abschluss des Verfahrens zur Strategischen Umweltprüfung und soll darlegen, ob und in welchem Umfang die Strategische Umweltprüfung sowie die Stellungnahmen der Öffentlichkeit bzw. Behörden Einfluss auf die Inhalte des Hochwasserrisikomanagementplans genommen haben.

Im Sinne der Zielsetzung des Hochwassermanagementplanes, hochwasserbedingte nachteilige Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu vermindern, können sich verschiedene Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Wo negative Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können (z. B. Flächenverbrauch durch bauliche Anlagen, Auswirkungen auf Bodendenkmäler), sind diese Belange in der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene zu berücksichtigen.

Aus der Vielzahl der in den Hochwasserrisikomanagementplänen enthaltenen Maßnahmen wurden für die Umweltprüfung solche zusammengefasst, die vergleichbare Auswirkungen haben. Daraus ergaben sich 21 Maßnahmengruppen, die in ihrer Wirkung beurteilt wurden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2014 S. 769